

# **Satzung Schulbauernhof Hochburg e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulbauernhof Hochburg e.V.“, im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Emmendingen. Er ist in das Vereinsregister in Freiburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zwecke und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung im Bereich der Landwirtschaft, insbesondere in der Auseinandersetzung mit ernährungs- und umweltbezogenen Themen. Hierzu werden die verschiedenen landwirtschaftlichen Tätigkeiten zur ökologischen Erzeugung und Verarbeitung von Lebensmitteln sowie zur Landschaftspflege in pädagogisch geeigneter Form praktiziert. Den Kindern und Jugendlichen mit und ohne Förderbedarf soll ein respektvoller Umgang mit Natur und Umwelt, Pflanzen und Tieren sowie Lebensmitteln vermittelt werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Entwicklung von Konzepten und deren Umsetzung;
  - b) Planung und Durchführung von Veranstaltungen;
  - c) Herstellung und Pflege von Kontakten zu Institutionen, Verbänden und anderen Partnern und Nutzergruppen;
  - d) Erschließung von Finanzierungsmöglichkeiten und von Fördermitteln;
  - e) Information der Öffentlichkeit über Vereinsaktivitäten;
- (3) Zum Erreichen der Ziele kann eine Geschäftsstelle aufgebaut werden.

## **§ 3 Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verein ist überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins teilen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben, der Vorstand entscheidet über den Beitritt. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe zu nennen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
  - a) an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
  - b) auf der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen;

c) im Konfliktfall die Mitgliederversammlung anzurufen.

(2) Die Mitglieder haben die folgenden Pflichten:

a) Unterstützung des Vereins entsprechend des Vereinszieles;

b) Leistung eines Mitgliedsbeitrages entsprechend der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet und bei Bedarf angepasst wird.

### **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Empfangs der Beitrittserklärung und der Zahlung des Mitgliedbeitrages. Sie endet bei Tod, freiwilligem Austritt oder bei Ausschluss des Mitglieds.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von mindestens drei Monaten, zum Ende des Geschäftsjahres.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen grob entgegenhandelt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Ausschluss wird gültig, wenn das betroffene Mitglied nicht innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhebt. Das betroffene Mitglied kann den Fall spätestens der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vortragen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit endgültig und unmittelbar. Jeder Ausschluss ist angemessen zu dokumentieren.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

(1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere: a. Wahl, Abwahl, Nachwahl und Entlastung des Vorstandes,

b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien (Finanzausschüsse, Beirat)

c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans,

d. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes,

e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

f. Entscheidung über Anträge, die dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der

Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen müssen,

g. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,

h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich/elektronisch eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Jahr.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand auf schriftliche Berufung tagen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(5) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

(6) Über die Beschlüsse und über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

### **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte des Vereines unter folgenden Maßgaben:

(1) Der Vorstand arbeitet als Team und besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern und 1 Beisitzer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeiten eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach §3 Nr. 26a EstG bezahlt wird. Die Mitgliederversammlung kann zusätzliche Beisitzer bestellen.

(2) Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes kommissarisch im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Sitzungen sind in der Regel für Vereinsmitglieder öffentlich.

(5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand kann bei grober Vernachlässigung seiner Pflichten insgesamt oder in Teilen mit zwei Dritteln der Stimmen in einer Mitgliederversammlung abgewählt werden.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 10 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren.

(2) Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich oder auf deren Anfrage.

### **§ 11 Satzungsänderung**

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Annahme und den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an die Stiftung "Kaiserstühler Garten - Eichstetter Stiftung zur Bewahrung der Kulturpflanzenvielfalt in der Region". Diese haben es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Stiftungszweckes vorrangig zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen zu verwenden.

### **Unterschriften Satzung**

**Stand 23.07.2024**